

Franziska Dübgen

Transformative
Strafrechts-
kritik

SACHE

Der Essay 2

Mohr Siebeck

Zur Sache. Der Essay

herausgegeben von
Christine Abbt und Hartmut von Sass

2



Franziska Dübgen

Transformative Strafrechtskritik

Überlegungen im Anschluss
an Nietzsches Vision
einer neuen Gerechtigkeit

Mohr Siebeck

Franziska Dübgen, geboren 1980; 2012 Promotion; 2015-2017 Nachwuchsgruppenleiterin der Forschungsgruppe „Jenseits einer Politik des Strafens“ an der Universität Kassel; seit 2018 Universitätsprofessorin für Philosophie, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

ISBN 978-3-16-161165-0 / eISBN 978-3-16-161166-7

DOI 10.1628/978-3-16-161166-7

ISSN 2751-5087 / eISSN 2751-5095 (Zur Sache. Der Essay)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer aus der Minion gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

für Cosimo

Danksagung

Ein herzlicher Dank geht an die beiden Herausgeber der Reihe „Zur Sache“ Christine Abbt und Hartmut von Sass für die sehr gute Betreuung und äußerst konstruktiven Rückmeldungen zur ersten Fassung dieses Essays. Die Grundzüge der Argumentation habe ich auf Einladung von Klaus Günther und Beatrice Brunhöber beim Dienstagseminar der Strafrechtswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt am 6.7.2021 vorgestellt und bedanke mich sehr herzlich bei allen Teilnehmer:innen für die hilfreichen Rückmeldungen, die ich dort erhalten habe. Von weiteren kritischen Anmerkungen konnte ich bei der Tagung „Autorität des Rechts“ der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechtsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München profitieren und danke Armin Engländer und Frank Saliger für ihre Einladung. Des Weiteren danke ich meinem Kollegen Walter Mesch für seine Expertise bezüglich der antiken Deutung von Billigkeit und Gerechtigkeit und Alessandro Iorio für den regen Austausch über Nietzsches Vision einer anderen Gerechtigkeit im Rahmen unseres Forschungskolloquiums zur Politischen Philosophie und Rechtsphilosophie. Ein herzliches Dankeschön gilt zudem Dennis Fox, Gesche Jeromin und Benno Zabel für die aufmerksame und kritische Lektüre des Gesamttextes sowie Sigrun Fels für die sprachliche Durchsicht des Manuskripts. Schließlich möchte ich mich bei Elena Müller und Katharina Gutekunst vom Mohr Siebeck-Verlag für die sehr gute Zusammenarbeit bedanken. Einen persönlichen Dank schulde ich Peter und Veronika Dübgen.

Inhalt

Danksagung	VII
------------------	-----

Teil I: Kritische Theorien der Strafe und transformative Kritik: Eine Lücke in der gegenwärtigen Strafrechtskritik

1. Kritische Theorien des Strafrechts	1
--	----------

1. Kritische Theorien des Strafrechts	3
2. Impulse Nietzsches für Kritik und Transformation	8
3. Nietzsche und die Kritische Theorie	9
4. Zu den Textquellen	11

Teil II: Recht, Macht und Gewalt

1. Nietzsche und die Programmatik des Politischen	13
--	-----------

1. Nietzsche und die Programmatik des Politischen Realismus	14
2. Nietzsches Unterscheidung von imperativer Rechtseinsetzung und einem Recht durch Verständigung	15
3. Werden und Vergehen des Rechts	18
4. Das Verhältnis von Macht und Recht	19
5. Differentielles Recht und Nicht-Recht	21
6. Recht und Macht: Feministische und race-kritische Konvergenzen mit Nietzsche	23

Teil III: Nietzsches Kritik des Strafrechts

1. Strafen als Ausdruck einer krankhaften Gesellschaft.	27
--	-----------

1. Strafen als Ausdruck einer krankhaften Gesellschaft. Die Notwendigkeit einer „Pathogenese“	28
2. Von der maßlosen Rache zum Talionsprinzip	28
3. Der ökonomische Ursprung der Strafgerechtigkeit im creditor-debtor-Verhältnis	29
4. Strafe und Triebsublimierung	31

5. Die sozialtechnische Funktion der Strafe als Mnemotechnik	31
6. Nietzsches Dekonstruktion der Strafzwecke und seine Kritik an der Präventionstheorie	33
7. Nietzsche zu Willensfreiheit, Verantwortung(slosigkeit) und Schuld	34
8. Entfremdung als Effekt der Strafe	37
9. Resümee von Nietzsches Strafrechtskritik	38

Teil IV: Eine „neue Gerechtigkeit“ im Anschluss an Nietzsche	41
1. Die Transformation der Strafgerechtigkeit	42
2. Der antike „Ursprung“: Die Gerechtigkeit gibt Jedem das Seine	44
3. Notwendige Überwindung der bisherigen Gerechtigkeitskonzeptionen	46
4. Billigkeit als Korrektiv der tugendethischen Gerechtigkeit	47
5. Gnade als Übergangsscharnier zu einer neuen Gerechtigkeit	49
6. Normativität und Faktizität bei Nietzsche	51
7. Nietzsches neue Gerechtigkeit	53
a) Die neue Gerechtigkeit als „Jedem das Meine“ – Perspektivität und Horizonterweiterung	53
b) Liebe statt Ressentiment als Motor der neuen Gerechtigkeit	55
c) Die neue Gerechtigkeit als dialektisches Denkvermögen	60
8. Neue Menschen für eine neue Gerechtigkeit – Subjektivierungsweisen nach Nietzsche	64
9. Bildung statt Strafe	68
10. Resümee: Gerechtigkeit als Empowerment und Befreiung	70
11. Coda: Ist die neue Gerechtigkeit eine weibliche Gottheit?	72

Teil V: Ausblick 75

Literaturverzeichnis 81

Teil I

Kritische Theorien der Strafe und transformative Kritik: Eine Lücke in der gegenwärtigen Strafrechtskritik

„There will always be horrific crime stories, but we will never incarcerate our way to gender equality and nonviolence. [...] [T]he first step is to adopt a new theoretical framework [...]. Many imagine that criminalization is ‚doing something‘ to produce justice for women. However, the criminal justice system generally punishes the poor and the powerless and is particularly impotent to dismantle entrenched power structures.“ (Gruber 2021, 192–198)

Gewalt, Dominanz und Missbrauch sind Phänomene, denen sich eine Gesellschaft entgegenstellen muss. Jeder Mord erzürnt, jede Vergewaltigung schockiert und jeder Fall häuslicher Gewalt gegen Frauen, Männer, Transpersonen oder Kinder macht wütend. Eine Gesellschaft sollte auf schwerwiegende Normverletzungen reagieren und versuchen, ihre Bürger:innen vor solchen Verletzungen zu schützen. Jedoch wurde in den letzten Jahren in Kreisen der schwarzen Frauenbewegung, unter Sozialarbeiter:innen, LGBTQ-Aktivist:innen und Personen, die sich für die Rechte illegalisierter Menschen einsetzen, die Frage aufgeworfen, ob das Strafrecht das geeignete Mittel dafür ist, solche schwerwiegenden Normverletzungen aufzuarbeiten und zukünftig zu unterbinden. Die soziale Bewegung *Transformative Justice* fordert neue Formen, mit sozialer Devianz umzugehen. Sie hat ihre Wurzeln unter anderem in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder sowie in der kritischen Auseinandersetzung mit Polizeigewalt und staatlichem Rassismus (Brazzell 2017; Coker 2002; Davis et al. 2022; Generation FIVE 2017; Martin 1999;

Morris 2000). Vertreter:innen dieser Bewegung fordern neue Wege, Gerechtigkeit zu erwirken, die über die bisherigen Formen der Bestrafung hinausweisen. Sie lassen sich in anti-etatistische Ansätze, die eher auf lokale Formen der Konfliktlösung und Wiedergutmachung setzten, und strukturell-demokratische Ansätze unterscheiden, wobei letztere vorrangig die Ursachen von Gewalt und sozialer Desintegration auf gesamtgesellschaftlicher Ebene in den Blick nehmen (Dübgen 2018, 14–15). Eine grundlegende Debatte über den Sinn und die Legitimation der Strafe findet sich bereits im Diskurs über den strafrechtlichen Abolitionismus der 1970er und 1980er Jahre (Christie 1986; European Committee on Crime Problems 1980; Hulsmann 1991). Diese Diskurs ist jedoch innerhalb der Kriminologie der vergangenen Jahrzehnte zunehmend ins Abseits gedrängt worden, wenngleich jüngere soziale Bewegungen ihn wieder aufgreifen.¹ In Anbetracht der aktuellen sozialen und politischen Debatten bleiben die Fragen nach dem Sinn und Zweck der Strafe und möglichen Alternativen hochaktuell und sollten in ihrer Brisanz erneut gestellt werden. Schließlich gilt die Strafe als das schärfste Schwert des Rechtsstaats und bedarf einer kontinuierlichen Überprüfung ihrer Legitimation.

Auch in der gegenwärtigen rechtsphilosophischen Auseinandersetzung gilt das Paradigma der Strafgerechtigkeit fast unbestritten. Die Gerechtigkeit fordert als transzendentaler Wert die Bestrafung der Täter:innen. Autoren der Aufklärung wie Immanuel Kant und Georg W.F. Hegel prägen diese Vorstellung bis heute. Jede Gesetzesübertretung müsse geahndet werden, um die Geltung des Gesetzes wiederherzustellen. Diesem philosophischen Verständnis von Strafgerechtigkeit will dieser Essay im Anschluss an bestehende kritische Strafrechtstheorien und die Philosophie Friedrich Nietzsches die Vision einer neuen Gerechtigkeit entgegensetzen, die auf Strafe verzichtet. Dabei werden

¹ Eine Rekonstruktion der Bewegung des strafrechtlichen, polizei- und *race*-kritischen Abolitionismus in Verbindung mit zeitgenössischen Diagnosen findet sich bei Loick/Thompson 2022.

auch die gesellschaftlichen Bedingungen und die Formen von Subjektivität reflektiert, die für die Realisierung dieser Gerechtigkeitsvision nötig wären.

1. Kritische Theorien des Strafrechts

Sofern Kritische Theorie darauf abzielt, progressiv auf Veränderung ausgerichtet zu sein, müssen in der Kritik bereits Wege enthalten sein, das Gegebene zu überschreiten. Wir brauchen alternative Visionen, die unsere Kritik leiten und zur Überwindung gegenwärtiger Praktiken und Institutionen einen Beitrag leisten können. Im Folgenden werden nun unterschiedliche Formen der gegenwärtigen Strafrechtskritik skizziert, die ich alle für hochgradig relevant, jedoch in einer spezifischen Hinsicht für unzulänglich halte: Sie alle kritisieren die Strafe. In ihrer Kritik laufen sie jedoch Gefahr, die bestehende Semantik der Strafgerechtigkeit zu affirmieren, indem sie innerhalb des Paradigmas des Strafrechts verbleiben und die ihm zugrundeliegenden Begrifflichkeiten kategorial für ihre jeweilige Kritik voraussetzen. Was wir dagegen benötigen, ist eine Kritik, welche die Transformation des Strafrechts und der es fundierenden Begriffe, insbesondere den der Strafgerechtigkeit, mitdenkt.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Kritischen Theorien des Strafrechts lassen sich grob fünf unterschiedliche, wiederkehrende methodische Strategien identifizieren, mithilfe derer sich das Diskursfeld ordnen lässt: Das Strafrecht lässt sich, erstens, *immanent* im Hinblick auf die Strafzwecke kritisieren, welche die juridische Strafe zu erfüllen angibt. Die klassischen Ziele des westlich-liberalen Strafrechts liegen heute in der Prävention zukünftiger Kriminalität, und damit in der Schaffung von innerer Sicherheit, sowie in der Resozialisierung, sprich der Integration der Straftäter:innen zurück in die Gesellschaft. Hinzu tritt in einigen Ländern die Vergeltung als Motiv der Wiederherstellung des Rechtsfriedens sowie in jüngeren rechtsphilosophischen Debat-

ten die symbolisch-expressive Funktion der Strafe zur Stabilisierung einer gesellschaftlichen Werteordnung. Auf der Ebene der Strafzwecke lässt sich nun mit Verweis auf empirische Studien hinterfragen, inwiefern diese Strafzwecke überhaupt durch die gängigen Strafformen, wie Freiheitsentzug und Geldstrafe, erreicht werden (u. a. Fassin 2018, 85–122; Günther 2004; Günther 2005).² Werden die Strafzwecke nicht erfüllt, entsteht ein Widerspruch zwischen dem Anspruch und den tatsächlichen Effekten des Strafens, der kritikwürdig ist.

Eine zweite Ebene der Kritik, welche ebenfalls die tatsächlichen Auswirkungen des Strafrechts mit ihren rechtfertigenden Gründen kontrastiert, ist die *herrschaftstheoretische* Analytik des Strafrechts. Diese lässt sich klassentheoretisch, *race*-kritisch oder feministisch ausrichten. Gemäß aller drei Ausprägungen dient das Strafrecht primär der Aufrechterhaltung einer sozialen Ordnung. Klassentheoretisch lässt sich argumentieren, dass das Strafrecht als ein Mittel zur Durchsetzung der materiellen Interessen der herrschenden Klasse (Paschukanis 1970) oder der Arbeitsmarktregulierung (Rusche und Kirchheimer 1939) fungiert. Masseninhaftierung hat in jüngerer Zeit insbesondere in stark neoliberal geprägten Ländern dahingehend gewirkt, dass die unteren Schichten systematisch kriminalisiert und in „Justizghettos“ abgesondert wurden (Wacquant 2009). Neben der Ebene der politischen Ökonomie des Strafens lässt sich vor dem Hintergrund einer rassismuskritischen Perspektive aufzeigen, dass das Strafrecht selektiv Zugehörige einer *race* oder Migrant:innen in den Fokus der Strafverfolgung rückt und dadurch die Hegemonie der Mehrheitsgesellschaft aufrechterhält (u. a. Alexander 2012; Davis 2005). Ebenso lässt sich aus

² Klaus Günther (2002) plädiert dafür, die gängigen Strafzwecke der Prävention und Vergeltung durch die symbolisch-expressiven Funktion des Strafrechts zu ersetzen. Hierfür reiche ein formalisiertes Verfahren der Unrechts- und Schuldfeststellung aus. Die retrospektive Übelzufügung im Sinne eines Strafschmerzes sei dagegen nicht notwendig, um diese Funktion zu erfüllen.

einer (queer)feministischen Perspektive argumentieren, dass bestehende Rechtsordnungen, die sich als geschlechtsneutral begreifen, vor dem Hintergrund von patriarchalen und heterosexistischen Strukturen einer Gesellschaft die Ausbeutung und Ausgrenzung von Frauen und nicht-binären Personen fortzuschreiben (u. a. Hark 2000; MacKinnon 1991).

Drittens, lässt sich auf einer *ethischen* Ebene argumentieren, dass juristische Strafen deswegen problematisch seien, weil sie ein gutes, gelingendes Leben verhindern. Strafen produzieren Leiden. Der Vollzug der Strafe formiert zudem Subjekte, die nicht in der Lage sind, ihr ethisches und ästhetisches Potential voll auszuschöpfen. Durch den disziplinierenden Charakter der juristischen Strafe werden Menschen infantil gehalten, domestiziert und ihrer Kreativität beraubt (vgl. hierzu Loicks Interpretation von Nietzsche, 2017, 185 f.).

Auf einer *idealthoretischen* Ebene lässt sich, viertens, argumentieren, dass Strafen dann kritikwürdig sind, wenn sie grundlegenden Forderungen der Gerechtigkeit nicht entsprechen. Die Pflicht regelkonformen Handelns setzt eine Grundstruktur der Gesellschaft voraus, die einigermaßen fair organisiert ist (Rawls 1971; Shelby 2007). Wenn Bürger:innen hingegen massiv und systematisch an der gleichen gesellschaftlichen Teilhabe in einer Gesellschaft gehindert werden, so sei ihr Protest gegen diese Institutionen durch „Regelüberschreitung“ durchaus angemessen und nicht strafwürdig. Staatliches Strafen wird dieser Ebene zufolge immer dann ungerecht, wenn es im Namen einer Gesellschaft ausgeführt wird, die massiv von Ungerechtigkeiten durchzogen ist (Murphy 1973).

Auf einer *genealogischen* Ebene lässt sich zudem, fünftens, aufzeigen, dass sich die strafrechtlichen Praktiken im Laufe der Zeit intensiviert haben. Sie tendieren zunehmend dazu, die „Seele“ der Menschen zu regieren und ökonomisch effiziente, sich selbst regulierende Subjekte hervorzubringen (Foucault 1994). Die Strafen einer Epoche sind demnach stets Produkte einer komplexen historischen Genese. Diese Kritikform verweist auf die

Kontingenz der gegenwärtigen Strafformen und denaturalisiert ihren vermeintlich immerwährenden Charakter.

In Bezug auf das gegenwärtige Feld der Debatte lässt sich argumentieren, dass die Kritik nicht in den Kategorien gefangen bleiben darf, gegen die sie sich wendet. Dies ist aber in den fünf genannten Kritikformen nicht notwendig gegeben: So kann eine immanente Kritik zwar Widersprüche offenlegen. Sie prüft die Validität einer Norm jedoch auf der Basis der bereits bestehenden Kategorien, die dabei nicht hinterfragt werden. Die Frage „Verhindert der Strafvollzug zukünftige Straftaten?“ untersucht damit nicht automatisch die Frage, ob Prävention überhaupt einen angemessenen Zweck der Strafe darstellt. Gleichmaßen zeigt eine herrschaftstheoretische Kritik zwar an, inwiefern Strafe missbraucht wird, um bestehende Machtverhältnisse zu zementieren. Damit beantwortet sie jedoch noch nicht die Frage, ob und inwiefern die gegenwärtigen Strafpraktiken in einer egalitären Gesellschaft angemessen oder sogar vernünftig wären. Gleiches gilt für die Kritik der Strafe vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlichen Unrechts. Sind beispielsweise Haftstrafen in einer fairen Gesellschaft angemessen und zulässig? Und eine genealogische Ebene legt zwar das Herkommen eines Begriffs oder einer sozialen Praxis offen. Sie kann jedoch zunächst agnostisch dahingehend sein, ob es sich hierbei um Fortschritts- oder Verfallsgeschichten handelt und ob zukünftige Veränderungen bezüglich der Herstellung von Rechtsfrieden und Gerechtigkeit wünschenswert wären oder nicht.

Schließlich zeigt eine ethische Kritik zwar bereits an, dass Strafen als Praktiken der Disziplinierung an und für sich ein Hindernis für ein gelingendes Leben darstellen. Damit ist sie die einzige Kritikform, die sich auf die Praxis der Strafe selbst bezieht. Jedoch gibt auch die ethische Kritik für sich belassen noch keinen Hinweis darauf, ob es Alternativen zum Status quo gibt, ob diese Alternativen besser wären und wie sie konkret aussehen könnten.

Was wir neben den oben genannten fünf Ebenen der Kritik demnach benötigen, ist eine zusätzliche Kritikform, die ich

als *transformativ* bezeichnen möchte. Sie beschreibt nicht die Veränderungen der Gesellschaft durch das Strafrecht, sondern fordert die grundlegende Transformation von Gesellschaft und das sie stabilisierende Recht. Eine transformative Kritik des Strafrechts stellt die Strafe und die sie begründenden Normen selbst infrage. Sie ist damit nicht nur ein Modus der Kritik, sondern verweist zugleich auf eine andere Form der Normstabilisierung und der sie begründenden Gerechtigkeitssemantik. Eine solche Kritik ist abhängig von bereits bestehenden Analysen des Strafrechts, um sozialdiagnostisch aufzuzeigen, warum und inwiefern das Strafrecht überhaupt problematisch ist; dabei muss in der Form der Kritik jedoch bereits die Überschreitung der gegenwärtigen konzeptuellen Voraussetzungen angelegt sein und hieraus müssen sich andere, bessere Wege der Normstabilisierung ableiten lassen.

Was befähigt die Kritische Theoretiker:in jedoch dazu zu beurteilen, ob die vorgeschlagene Transformation als progressiv zu bewerten ist – oder lediglich neue Probleme unter dem Deckmantel von „Alternativen“ evoziert? Ich schlage vor, sich hierbei im Rahmen Kritischer Theoriebildung an drei Parametern zu orientieren: Strafrechtskritik sollte, erstens, die emanzipatorischen Elemente des gegenwärtigen (bürgerlichen, westlich-modernen) Rechts beibehalten (Menke 2015; Zabel 2020). Die darin gesicherten Werte, wie beispielsweise die menschliche Würde, die körperliche und seelische Unversehrtheit und die Achtung vor der Persönlichkeit, dürfen durch vermeintliche Alternativen nicht unterschritten werden. Sie sollte, zweitens, darauf ausgerichtet sein, die Gewaltförmigkeit des Rechts zu minimieren (Benjamin 1978; Fischer-Lescano 2013; Loick 2019) und das Leiden in und an der Welt zu reduzieren (Adorno 1982). Sie muss, drittens, die Rahmenbedingungen des Rechts holistisch mitreflektieren (Davis 2005). Damit sind sowohl die sozialen als auch die politischen Bedingungen des Rechts gemeint. Eine Transformation des Rechts impliziert stets auch eine Transformation von Politik und Gesellschaft, die dieses Recht hervorbrin-

gen und es durch dessen Anwendung beständig rekonstituieren. Diese drei Minimalbedingungen können als erste Ansatzpunkte dienen, um alternative Praktiken zu evaluieren.

2. Impulse Nietzsches für Kritik und Transformation

Ein Autor, der die oben genannten unterschiedlichen Ebenen der Kritik auf faszinierende Art und Weise miteinander verschränkt hat, ist Nietzsche. Bei ihm finden wir eine immanente, machttheoretische, ethische sowie genealogische Kritik der Strafe, in der zugleich auch die Überschreitung der bestehenden Semantiken und deren normative Fundierung mitgedacht wird.

Nietzsche ist ein Denker, der mit Übersteigerung und Polemik operiert. Er spielt mit unterschiedlichen Genres und bedient sich gern literarischer Mittel, um dem philosophischen Gehalt seines Denkens Ausdruck zu verleihen. Propädeutisch muss daher angemerkt werden, dass sich zu vielen Themen unterschiedliche Aussagen in seinen Werken mit verschiedenen Nuancen finden lassen, sodass es stets leicht ist, eine spezifische Lesart mit Verweis auf eine andere Textstelle (vermeintlich) auszuhebeln. Ziel dieses Essays über Gerechtigkeit bei Nietzsche ist es daher nicht, die einzige richtige Interpretation *der* Gerechtigkeit bei Nietzsche vorzulegen.³ Mir ist durchaus bewusst, dass es Textstellen

³ Manche Interpreten gehen so weit zu behaupten, dass es keine einheitliche Interpretation des Werks von Nietzsche geben könne, „since he had multiple voices and deployed plural personae in each of his single works“ (Sasson 1996, in Rosenow 2000, 868). Auch wenn diese Behauptung etwas übertrieben erscheint, so lässt sich dennoch konstatieren, dass sich zu einzelnen Aspekten seines Werkes widersprüchliche Aussagen finden lassen und eine systematische Lesart von Nietzsche dessen Werk in gewisser Hinsicht stets Gewalt antun muss und seinem heterodoxen Denken und provokativen Stil nie völlig gerecht werden kann. Dennoch ist es meines Erachtens die Aufgabe der philosophischen Interpret:in, sinnvolle und kohärente Deutungen anzubieten, die sich anhand der Primärwerke rechtfertigen lassen.

gibt, die meiner Auslegung widersprechen. Vielmehr möchte ich eine kohärente Lesart – nebst vielen anderen sinnvollen Interpretationsweisen – vorschlagen, die verspricht, anschlussfähig für aktuelle strafrechtskritische Diskurse, u. a. abolitionistische, feministische und *race*-kritische Debatten, zu sein. Dabei sollen an dieser Stelle die frauenfeindlichen und elitistischen Züge von Nietzsches Philosophie nicht verschwiegen werden. Er ist ein anstößiger Denker, der gerne provoziert und dessen Lektüre im Wissen um den Holocaust und den Missbrauch seiner Philosophie in dieser Zeit umso schwieriger erscheint.⁴ An Henning Ottmann anschließend lese ich Nietzsches Philosophie nichtsdestotrotz als „Emanzipationsphilosophie“, die sich als „Kritik von Irrtümern und Illusion sowie der Befreiung von ihnen“ interpretieren lässt (1987, 164). Thematischer Fokus dieses Essays ist die Strafgerechtigkeit. Vor diesem Hintergrund befinde ich mich im engen Dialog mit den bereits vorgelegten Interpretationen zu Nietzsches Kritik an der Strafe, die ich aber im Hinblick auf eine entscheidende Pointe, nämlich im Hinblick auf die implizierte Vision einer neuen Gerechtigkeit, korrigieren möchte.

3. Nietzsche und die Kritische Theorie

Historisch hat die Tradition der Kritischen Theorie, aus der heraus ich Nietzsche interpretiere, ein ambivalentes, teils sehr widersprüchliches Verhältnis zu Nietzsche (Rath 2016). Einerseits

⁴ Lukas Gschwend analysiert die Aneignung Nietzsches durch die Vertreter:innen nationalsozialistischer Rechtslehre (1999, 322–326). Er stellt die Elemente von Nietzsches Philosophie heraus, die seiner Einschätzung zufolge anschlussfähig für faschistisches Gedankengut gewesen sind. Sarah Kofman bietet eine sehr hellsichtige, textnahe und kritische Analyse von Nietzsches Werk und verteidigt dagegen seine Philosophie gegen Vereinnahmungen während des Nationalsozialismus (2002). Nietzsche habe sich früh von dem ihn prägenden Antisemitismus seines familiären Milieus gelöst. Sie interpretiert Nietzsche als Kritiker des Antisemitismus, des Nationalismus, der Deutschtümelei und eines (biologischen) Rassismus.

gilt Nietzsche als Vordenker einer Vernunft- und Metaphysikkritik, der die Schattenseiten der Aufklärung und der Moderne frühzeitig erkannt hat, sich gegen den Zwang zur Systematisierung verwehrt und sich insbesondere der Ästhetik zuwandte. Diese Züge seines Denkens verbinden ihn mit der frühen Kritischen Theorie, insbesondere bei Theodor W. Adorno. Nietzsche ist sowohl für die *Dialektik der Aufklärung* als auch die *Minima Moralia* ein wichtiger intellektueller Bezugspunkt der Auseinandersetzung gewesen. Adorno hebt hervor, dass sich anhand von Nietzsches Philosophie gesellschaftliche Problematiken beschreiben lassen, die mithilfe einer Politischen Ökonomie allein nicht zu fassen seien. Damit gemeint sind unter anderem die Analytik der Formen der Selbstunterwerfung, die fortwirken, selbst wenn äußere Formen der Herrschaft formal beendet sind (Adorno et al. 1985, 566). Andererseits gilt sein Werk für Autoren wie Herbert Marcuse und Günther Anders als unvereinbar mit dem Marxismus. Marcuse behauptet apodiktisch: „Wenn Marx recht hat, hat Nietzsche unrecht.“ (Marcuse in ebd., 567) Jürgen Habermas weist Nietzsches Philosophie wiederum deswegen zurück, weil er seine Vernunftkritik, die er als undialektisch wertet, für anti-emanzipatorisch hält und deutet ihn deshalb als Vertreter einer radikalen Gegenaufklärung (Habermas 1985).

Nietzsches Schriften bieten für viele Interpretationsweisen Raum. In diesem Essay interessiert vor allem Nietzsches Verzahnung unterschiedlicher Analyseebenen, die sich in den Kritischen Theorien des Strafrechts des 20. Jahrhunderts wiederfinden und hier sukzessive entfaltet werden: Nietzsches machttheoretische Analyse des Rechts, seine historisch-genealogische Herangehensweise, seine sprachphilosophische Kritik von Begriffen sowie seine sozialpsychologische und sozialphilosophische Analytik.

Nietzsche kann im Diskurs der kritischen Strafrechtskritik nicht nur als Abolitionist gelesen werden (Bung 2007), sondern als Vordenker der gegenwärtigen *Transformative Justice*-Bewegung, wie ich zeigen möchte. Damit wird hier der Versuch unternommen, an die kritischen und höchst subversiven Impulse